

Abschrift



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

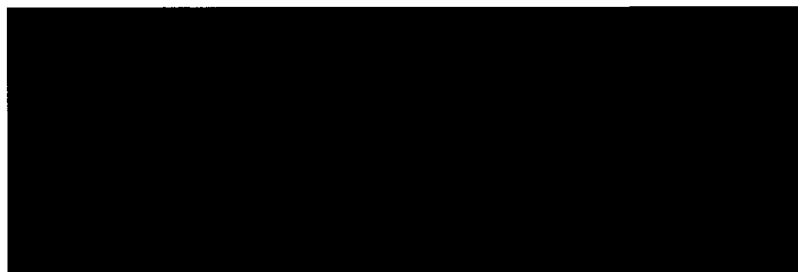
Urteil

Geschäftsnummer: 206 C 387/15

verkündet am : 04.12.2015

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München -

g e g e n

die Frau [redacted]
[redacted] 13051 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]
[redacted] 10117 Berlin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 206, auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Preuß für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1004,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film

Am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und am selben Tag um [REDACTED] Uhr wurde der Film ohne Erlaubnis der Klägerin von der IP-Adresse [REDACTED] aus auf einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten. Dies wurde durch Recherchen einer von der Klägerin beauftragten Firma festgestellt.

Die Klägerin führte ein Auskunftsverfahren in Bezug auf die genannte IP-Adresse durch. Ihr wurde von dem Provider die Auskunft erteilt, dass die genannte IP-Adresse zu den oben angegebenen Zeitpunkten dem Anschluss der Beklagten zugeordnet gewesen sei

Mit anwaltlichem Schreiben der jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] (Bl. 40 ff d.A.) wurde die Beklagte im Auftrag der Klägerin wegen Anbietens des streitgegenständlichen Films abgemahnt sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 € und zum Ersatz von Anwaltskosten in Höhe von 506,00 € aufgefordert. Die Beklagte gab daraufhin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlungen an die Klägerin.

In der Wohnung der Beklagten befand sich zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Verletzungshandlung ein PC mit dem Betriebssystem Windows XP. Das Internetzugang erfolgte seinerzeit über ein Modem.

Die Klägerin behauptet:

Die Beklagte habe den Film wie zutreffend ermittelt zum Download angeboten.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von mindestens 600,00 € zu, ferner Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € (1,0 Geschäftsgebühr, 20,00 € Auslagenpauschale).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klagerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.03.2014 sowie 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 27.03.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Sie habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Sie kenne den streitgegenständlichen Film nicht; auch sei ihr der Umgang mit Tauschbörsen unbekannt.

Der internetfähige PC habe für alle Nutzer zugänglich im Wohnzimmer gestanden. Zu diesem Gerät hätten neben der Beklagten ihr Ehemann Herr [REDACTED] (geb. [REDACTED]), ihr Sohn [REDACTED] (geb. [REDACTED]) und ihre Tochter [REDACTED] (geb. [REDACTED]) Zugang gehabt. Der PC sei zum Abruf von E-Mails, zum Onlineshopping oder zu Recherchezwecken genutzt worden.

Die Klägerin bestreitet den Vortrag der Beklagten mit Nichtwissen und ist der Auffassung, diese müsse den für sie günstigen Vortrag beweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubten Anbietens des Filmwerks [REDACTED] auf einer Internet-Tauschbörse in der geltend gemachten Höhe.

Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk, bei dem es sich um ein geschütztes Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG bzw. um ein Filmwerk, an dem Leistungsschutzrechte gemäß §§ 88, 89 UrhG bestehen, handelt, aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist als Täterin der in Rede stehenden Urheberrechtsverletzung anzusehen.

Das Filmwerk ist gemäß § 19 a UrhG von ihrem Internetanschluss aus öffentlich zugänglich gemacht worden. Die ist unbestritten geblieben.

Steht aber fest, dass die Urheberrechtsverletzung über einen bestimmten Internetanschluss begangen wurde, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber, von dessen Anschluss aus die Urheberrechtsverletzung begangen wurde für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, GRUR 2010, 912, „Sommer unseres Lebens“), hier mithin die Beklagte. Diese Vermutung beruht auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Aus dieser tatsächlichen Vermutung ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast der Anschlussinhabers, der geltend macht, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Die Annahme kann mithin erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt werden, wenn der Anschlussinhaber Umstände darlegt, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (BGB, a.a.O., LG Köln, Urteil vom 11.09.2012, recherchiert unter juris).

Einen solchen anderen Geschehensablauf hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt. Sie trägt insoweit lediglich vor, sowohl ihr Ehemann als auch ihre beiden Kinder hätten Zugang zu dem im Wohnzimmer stehenden PC gehabt. Dieser Vortrag begründet jedoch keine ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs. Es genügt insoweit nicht, alternativ in Betracht kommende Geschehensabläufe einfach in den Raum zu stellen. Die Beklagte trägt noch nicht einmal vor, ob sie mit den angeführten Familienmitgliedern seinerzeit in einem Haushalt gelebt hat. Insbesondere nachdem die Klägerin bestritten hat, dass diese Familienmitglieder Zugang zu dem Internetanschluss hatte, hätte sie näher zu den Umständen vortragen müssen. Hinzu kommt, dass der Sohn seinerzeit bereits 27 Jahre alt war und die Tochter sogar knapp 32 Jahre. Schon aufgrund des Alters liegt es keineswegs nahe, dass die Kinder noch im Haushalt der Beklagten lebten, so dass es insoweit eines dezidierten Vortrages dazu bedurft hätte, auf welche Weise und unter welchen Umständen die Angehörigen Zugang zu dem Internetanschluss hatten. Dazu gehört der Vortrag, ob sie im Haushalt der Beklagten gelebt haben, oder etwa nur besuchsweise anwesend waren. Jedenfalls In letzterem Fall wäre weiter zu dem konkreten Tag der Verletzungshandlung vorzutragen gewesen.

Darüber hinaus hat die gemäß § 273 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO eingeholte Behördenauskunft, welche der ergänzenden Stoffsammlung diente, sogar ergeben, dass die Tochter *zu keinem Zeitpunkt* unter der Beklagtenanschrift gemeldet war und der Sohn nur bis zum [REDACTED] Dieses Datum liegt zwar knapp zwei Monate hinter dem streitgegenständlichen Zeitpunkt ([REDACTED]), gibt aber ebenfalls Anlass zu Zweifeln, ob der Sohn zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch dauerhaft in der Wohnung seiner Mutter gelebt hat. Auch zu den Wohnverhältnissen des Ehemannes (der im ubrigen teilweise auch als bloßer Lebensgefährte bezeichnet wird) ist schlicht gar nichts vorgetragen. Unter diesen Umständen besteht erst recht ein erhöhter Darlegungsbedarf hinsichtlich der genauen Umstände der Zugangsmöglichkeit.

Damit bleibt es bei der Vermutung der Taterhaftung der Beklagten als Anschlussinhaberin.

Von einer schuldhaften Verletzung des Urheberrechts ist ebenfalls auszugehen.

Der Höhe nach ist die Klägerin berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Für diese Art der Schadensberechnung ist der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich. Der Verletzer hat vielmehr dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vgl. nur Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 61 m.w.N.). Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe der angemessenen Lizenzgebühr kann ein branchenüblicher Tarif sein. Existiert kein branchenüblicher Tarif, so ist von derjenigen Vergütung auszugehen, die nach Art und Umfang der Verwertung am nächsten liegt. Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen erscheint eine Lizenzgebühr von 600,00 € für einen erfolgreichen Kinofilm nicht nur angemessen, sondern eher niedrig, § 287 ZPO. Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werkes im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Erwerbskosten eines einzigen Vervielfältigungsstückes des streitgegenständlichen Werks geht das Gericht von einer fiktiven Lizenzgebühr aus, welche den geltend gemachten Betrag jedenfalls nicht unterschreitet.

Des Weiteren schuldet die Beklagte die durch die Einschaltung von Rechtsanwälten angefallenen Abmahnkosten, und zwar sowohl als Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG, als auch als Aufwendungsersatz gemäß § 97a UrhG a.F.

Die Abmahnung war begründet, da die mit ihr gerügte Rechtsverletzung tatsächlich gegeben war. Sie war auch berechtigt, da sie objektiv erforderlich war, um dem Beklagten den kostengünstigsten Weg aus dem Konflikt aufzuzeigen.

Die insoweit geltend gemachten 506,00 € sind höhenmäßig nicht zu beanstanden. Eine Deckelung gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG kommt nicht in Betracht, da es sich weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht um eine unerhebliche Rechtsverletzung handelt. Das Anbieten eines erfolgreichen Kinofilms stellt nicht ansatzweise einen Bagatelverstoß dar. Auch handelt es sich bei den Filesharing-Fällen nach einhelliger Rechtsprechung im Hinblick auf den Arbeitsaufwand nicht um einfach gelagerte Fälle.

Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € ist angemessen

Dies begründet bei Ansatz einer angemessenen 1,3 Geschäftsgebühr und einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € einen Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe von 506,00 €

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 1, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen
Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.